

Darlegungserleichterung für Ausgleichsklagen

Vielen Vertretern fällt bisher bei Bestandsübertragungen die Darlegung ihres Ausgleichs schwer. Nun hat das OLG Köln für Abhilfe gesorgt.

Im Streitfall wehrte sich ein Vertreter mit einer Ausgleichsklage dagegen, dass der Versicherer übertragene Bestände nach der Bruttodifferenzmethode mit dem seinerzeitigen Übertragungswert in Abzug gebracht hatte. Zudem verlangte er, dass seine Zeit als Angestellter bei der Ermittlung des Ausgleichs nach Maßgabe der „Grundsätze Sach“ berücksichtigt wird. Das Landgericht Köln gab dem Vertreter in beiden Punkten recht. Auf die Berufung des Versicherers korrigierte das Oberlandesgericht (OLG) das landgerichtliche Urteil, soweit es die Vordienstzeit des Vertreters als Arbeitnehmer des Versicherers berücksichtigt hatte.

Die Begründung des 19. Zivilsenats hierzu: Einem Versicherer sei es nicht gestattet, die so genannte Bruttodifferenzmethode anzuwenden. Denn dieses Verfahren würde im Extremfall dazu führen, dass ein übertragener Bestand zu Abzügen beim Ausgleichswert führen würde, auch wenn er zum Stichtag der Vertragsbeendigung gar nicht mehr vorhanden sei. Der Ansatz der Bruttodifferenzmethode sei erst recht unzulässig, wenn der Versicherer selbst einräume, dass die übertragenen Bestände nicht mehr vollständig vorhanden seien. Davon sei auszugehen, wenn der Versicherer vortrage, dass sich Zu- und Abgänge im Bestand ausgleichen würden. Dies bedeute, dass

über den, durch Abgleich des Gesamtbestandes zum Stichtag mit dem übertragenen Nettobestand zu verzeichnenden Zuwachs hinaus weitere Neuverträge vom Vertreter geschlossen worden seien, die Abgänge im übertragenen Bruttobestand kompensierten hätten. Diese Neuverträge seien jedoch gemäß § 89b Abs. 5 Satz 1 HGB ausgleichspflichtig, da sie von dem Vertreter neu abgeschlossen worden seien und sie dem Versicherer nach Ende des Agenturvertrages erhebliche Vorteile bringen, die nicht mehr aus übertragenen Altbestandsverträgen herrührten.

Auch Ziffer I. 2. „Grundsätze Sach“ spreche nicht dafür, dass die Bruttodifferenzmethode zulässig wäre, zumal dort von „übertragenen Versicherungsbeständen“ die Rede sei und eben nicht von dem Gesamtbestand zum Stichtag einschließlich Neuverträgen. Die zeitliche Staffel der „Grundsätze Sach“ trage lediglich dem Aspekt einer Intensivierung übertragener Bestände Rechnung. Da die Bruttodifferenzmethode gegen § 89b Abs. 5 Satz 1 HGB verstoße, könne der Versicherer die Bruttodifferenzmethode auch

Kompakt

- Übertragene Bestände dürfen nicht mittels Bruttodifferenzmethode vom Ausgleichswert abgezogen werden.
- Streitige Altbestände mindern den Ausgleichswert nur, wenn der Versicherer sie darlegt.
- Vordienstzeiten als Angestellter erhöhen den Ausgleichswert nicht.

Foto: © Aliebazib / forolia

nicht unter Hinweis auf den Kompromisscharakter der „Grundsätze“ verteidigen. Ebenso wenig könne er die Methode mit Sinn und Zweck der „Grundsätze“ rechtfertigen, die Höhe des Ausgleichs „global“ zu errechnen.

Grundsätzlich beweispflichtig

Auch wenn es der Anwendung der „Grundsätze“ als Ganzes in Fällen der Heranziehung als Schätzungsgrundlagen nicht entgegenstehe, wenn einzelne ihrer Klauseln den gesetzlichen Maßstäben nicht vollständig genügten, sei doch einer gesetzeskonformen Auslegung der „Grundsätze Sach“ der Vorzug zu geben. Für die Berechnung der Höhe des Ausgleichs komme es darauf an, in welchem Umfang die übertragenen Bestände zum Tag der Beendigung des Agenturvertrags noch vorhanden seien. Behaupte der Versicherer vage, dass dem Vertreter aus übertragenen Beständen in gleichbleibender Höhe Bestandsprovisionen zugeflossen seien, so stehe dieser Vortrag im Widerspruch dazu, dass der Versicherer an anderer Stelle Abgänge im übertragenen Bestand einräume. Zwar sei der Vertreter als Anspruchsteller grundsätzlich darlegungs- und beweispflichtig für alle anspruchsbegründenden Tatsachen, auch für ihm zum Vorteil reichende Bestandsveränderungen. Im Einzelfall könne es aber zu einer Verteilung der Darlegungs- und Beweislast nach „Gefahrensphären“ kommen.

Da dem grundsätzlich beweiselasteten Vertreter die Beweisführung durch Ermittlung des bereits weggefallenen oder noch vorhandenen Bestandes oft unzumutbar sein dürfte und dem Versicherer die Tatsachen eher bekannt seien, könne nach den Grundsätzen der Zumutbarkeit der Beweisführung davon ausgegangen werden, dass der ausgleichspflichtige Versicherer den Sachverhalt darzulegen beziehungsweise substantiiert zu bestreiten habe. Dabei sei unerheblich, ob der Vertreter mit der Übertragung des jeweiligen Bestandes Bestandslisten erhalten habe. Dies gelte zumindest, wenn diese Listen, die zum

vertragsbezogenen Abgleich der Bestände erforderliche Daten nicht enthielten, also Versicherungsnummer, Art der Versicherung sowie konkrete Bestandsprovision. Erst recht habe dies zu gelten, wenn der Vertreter zum Vertragsende sämtliche Geschäftsunterlagen an den Versicherer herausgegeben habe.

Sei zwischen den Parteien des Agenturvertrags streitig, welche Sachversicherungsbestände mit welchem Prämienwert übertragen worden sind, kämen die Grundsätze einer sekundären Darlegungslast zur Anwendung. Dies bedeute, dass sich der Versicherer als Gegner der beweispflichtigen Partei des Vertreters nicht auf ein einfaches Bestreiten beschränken dürfe.

Davon sei auszugehen, wenn der Vertreter die maßgeblichen Tatsachen nicht kenne, während der Versicherer sie habe und ihm nähere Angaben zumutbar seien. Denn nach der vertragsgemäßen Herausgabe aller Geschäftsunterlagen stehe der Vertreter außerhalb des Geschehensablaufes. Er könne den zur Darlegung des Ausgleichs erforderlichen Abgleich der übertragenen Bestände mit den Beständen zum Stichtag der Vertragsbeendigung nicht (mehr) vornehmen. Dies gelte jedenfalls, wenn den erteilten Abrechnungen nicht die erforderlichen Daten zu entnehmen seien. Entspreche es dem Parteiwillen, dass der Ausgleich nach den „Grundsätzen Sach“ zu berechnen sei, und habe der Versicherer diese Aufgabe übernommen, muss er auch die Berechnung vollständig und nachprüfbar vornehmen. Lege der Versicherer nicht konkret dar, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang übertragene Bestände zum Stichtag der Vertragsbeendigung noch vorhanden gewesen sind, so sei der Vortrag des Vertreters, dass keine Altbestände mehr vorhanden seien, gemäß § 138 Abs. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) als zugestanden anzusehen.

Bei der Ermittlung des Multiplikators der „Grundsätze Sach“ dürfe eine Angestelltentätigkeit des Vertreters im Außendienst des Versicherers dagegen nicht berücksichtigt werden. Bereits der Wortlaut

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bmelaw.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

der „Grundsätze Sach“ spreche dagegen. Danach sei die „Dauer der hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit des Vertreters“ maßgeblich. Der Wortlaut sei eindeutig und lasse keinen Interpretationsspielraum zu. Der Vertreter könne sich auch nicht auf das berufen, was er früher in gesicherter Stellung ohne Unternehmerrisiko ausschließlich für den Gewerbebetrieb des Versicherers geleistet hat. Gegen eine Berücksichtigungsfähigkeit der Angestelltentätigkeit des Vertreters im Außendienst des Versicherers spreche auch nicht das Schreiben des GDV vom 14. November 1972. Dort heiße es zwar, dass es in der Regel gerechtfertigt sein dürfe, eine Tätigkeit des Vertreters für das ausgleichsverpflichtete Unternehmen als Angestellter im Versicherungsaußendienst bei Anwendung der Multiplikatorenstaffeln mit zu berücksichtigen. Das Schreiben sei aber lediglich als Empfehlung zu verstehen, an der Rechtslage habe das Schreiben nichts ändern wollen.

Es sei zudem anzunehmen, dass ansonsten das Schreiben bei einer der redaktionellen Änderungen oder nachträglich getroffenen Vereinbarung in die Regelungen der „Grundsätze Sach“ einbezogen worden wäre. Dies aber sei nicht geschehen. ■



Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.